

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 53
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/68

Ausübung der Weisungsbefugnis gem. §§ 146 f. GVG durch MdJ

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Digitalisierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Staatsanwaltschaft (StA) nimmt im deutschen Justizgefüge eine Sonderstellung ein. Sie ist eine staatliche Strafverfolgungsbehörde, welche der Strafrechtspflege dient und unterliegt wie ein Gericht einer strengen Objektivität und Neutralität bei ihren Ermittlungshandlungen (§ 160 Abs. 2 StPO) und besitzt als Herrin des Ermittlungsverfahrens das Anklagemonopol (§§ 151, 152 StPO). Wie sich aus dem Wortlaut des Artikel 92 GG ergibt, ist die StA nicht der rechtsprechenden Gewalt, sondern der Exekutive zuzuordnen. Als solche schöpft sie ihre demokratische Legitimation aus einer ununterbrochenen Legitimationskette vom Volk zum handelnden Amtsträger. Trotz ihrer formalen Zuordnung zur Exekutive soll sie nicht „die vollziehende Macht des Staates, sondern seinen Rechtswillen“, vor allem wg. ihrer Bindung an das Legalitätsprinzip (§§ 152 Abs. 2; 170 Abs. 1 u. 2 StPO) und wg. der strengen Objektivitäts- und Neutralitätsmaxime (§ 160 Abs. 2 StPO), repräsentieren. Die personelle Legitimation des Staatsanwalts ergibt sich daraus, dass ihm seine Funktion durch einen anderen Amtsträger zugewiesen wurde, der seinerseits demokratisch legitimiert wurde. Durch die Möglichkeit der parlamentarischen Einflussnahme in Form ministerieller Weisungen wird somit die demokratische Legitimation für das Handeln der StA sichergestellt. Da die Organisationsstruktur der Exekutive im Gegensatz zur Judikative hierarchisch ist, d.h. durch die Weisungskompetenz der Vorgesetzten geprägt wird, und für den Rechtsstatus der Beamten ihre Weisungsgebundenheit charakteristisch ist, sind §§ 146, 147 GVG Ausfluss jener staatsrechtlichen Stellung der StA. Nach § 146 GVG haben Staatsanwälte den Weisungen ihres Vorgesetzten zu folgen. Wer diese Vorgesetzten sind, ergibt sich aus § 147 GVG, der das interne (Nr. 3) sowie das externe (ministerielle) Weisungsrecht (Nr. 1 und 2) umfaßt. Die Landesjustizverwaltungen (Justizminister) sind ggü. allen staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Landes weisungsbefugt, der GStA ggü. allen Staatsanwälten der LG seines OLG-Bezirks.

Nach h.M. wird durch die Weisungskompetenz des Justizministers (§§ 146, 147 GVG) im Bereich der Strafrechtspflege das Grundprinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit realisiert. Der demokratische Rechtsstaat setzt parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung als oberstem Organ der vollziehenden Gewalt voraus. Jene parlamentarische Verantwortlichkeit ist nur möglich bei grundsätzlicher Weisungsgebundenheit der nachgeord-

neten Exekutivorgane, diese ist mithin ein Gebot der demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassung. Seine ungeschriebenen Grenzen findet das Weisungsrecht vor allem im Legalitätsgrundsatz (§ 152 Abs. 2 StPO) sowie im „Verbot justizfremder Erwägungen“.

Das Weisungsrecht wird nicht nur durch §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1, 170 Abs. 1 StPO beschränkt, sondern auch ganz allgemein durch Gesetz und Recht (Artikel 20 Abs. 3 GG). Anderweitige Verfahrens- oder Formvorgaben existieren bislang nicht. Eine inhaltliche Einschränkung dieses Weisungsrechts ist dem GVG bisher nicht zu entnehmen.

Der aktuelle Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz (BJM) soll dies jedoch zukünftig ändern, mit dem Ziel die Grenzen des ministeriellen Weisungsrechts gegenüber der StA ausdrücklich festzulegen. Die Einführung von Transparenzregelungen für etwaige ministerielle Weisungstätigkeit ggü. der StA soll mehr Rechtssicherheit schaffen und die politische Einflussnahme auf die StA einschränken.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle von Weisungen des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg i.S.d. §§ 146, 147 Nr. 2 GVG hat es jeweils in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 sowie im 1. Halbjahr 2024 an die Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg gegeben?

Zu Frage 1:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 1a und 1b auf die Kleine Anfrage 984 des Abgeordneten Eichelbaum (LT-Drucksache 6/2458) sowie auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 2996 des Abgeordneten Thomas Jung (LT-Drucksache 6/7401) verwiesen. Die dortigen Ausführungen zum externen Weisungsrecht und zur fachaufsichtlichen Praxis in Bezug auf die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung in Einzelfällen vermittelt Prüfbitten, die statistisch nicht erfasst werden, gelten für den Zeitraum der letzten fünf Jahre - sachgebietsübergreifend - fort. Im Rahmen der Fachaufsicht gelegentlich erteilte Prüfbitten mit Hinweis auf einen aus Sicht des Ministeriums relevanten und offenbar oder möglicherweise bislang nicht berücksichtigten Umstand erachtet die Landesregierung weiterhin nicht als Weisung i.S.d. §§ 146, 147 GVG, da bloße Prüfbitten regelmäßig nicht auf eine konkrete Entschließung der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft abzielen.

2. In wie vielen Fällen zu Ziff. 1 handelte es sich dabei um die Anweisung zur erstmaligen oder erneuten Aufnahme von Ermittlungen oder zur Erhebung einer Anklage oder zur Einlegung oder Rücknahme von Rechtsmitteln?
3. In wie vielen Fällen nach Ziff. 1 ist es zu einer rechtskräftigen Verurteilung gekommen?

Zu den Fragen 2 und 3:

Zur Beantwortung der Fragen 2 und 3 wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

4. Wie viele Fälle von Weisungen des Generalstaatsanwaltes i.S.d. §§ 146, 147 Nr. 3 GVG hat es jeweils in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 sowie im 1. Halbjahr 2024 an die LOStA und die einzelnen Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg gegeben?

Zu Frage 4:

Der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg obliegt unter anderem die Fachaufsicht über die ihr nachgeordneten Staatsanwaltschaften (§§ 146, 147 Nr. 3 GVG). Da die Generalstaatsanwaltschaft – anders als das für Justiz zuständige Mitglied einer Landesregierung – auch selbst Ermittlungen an sich ziehen und führen kann (vgl. § 145 Abs. 1 GVG), spricht man insoweit vom internen Weisungsrecht.

Aufgrund des Kontextes der Fragestellungen in Verbindung mit der Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage geht die Landesregierung davon aus, dass der Fragesteller Einzelfallweisungen behandelt wissen möchte und nicht etwa Weisungen allgemeiner Art.

Interne Weisungen in Einzelfällen seitens der Generalstaatsanwältin bzw. des Generalstaatsanwaltes können insbesondere im Rahmen der Berichterstattung der Staatsanwaltschaften an die vorgesetzten Behörden sowie bei der Befassung mit Beschwerdeverfahren, in denen aufgrund einer Beschwerde gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens oder die sonstige Sachbehandlung eine fachaufsichtliche Überprüfung der Akten der Staatsanwaltschaft erfolgt und möglicherweise eine fehlerhafte Entscheidung der Staatsanwaltschaft durch die Generalstaatsanwaltschaft aufgehoben wird, veranlasst sein.

Eine statistische Erfassung von sog. internen Weisungen im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Generalstaatsanwaltschaft oder den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg in ihrer Gesamtheit nicht. Lediglich in Beschwerdesachen (Zs-Vorgänge) erfolgt eine statistische Erfassung, aus der etwaige Weisungserteilungen abgeleitet werden können.

Hierzu liegen für die erfragten Zeiträume folgende Daten vor:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024 1.Hbj.
Summe Beschwerdevorgänge betr. Sachentscheidungen der Staatsanwaltschaften (sog. Zs-Sachen)	1.035	981	998	925	903	556
davon Summe Anordnungen der Generalstaatsanwaltschaft zur Wiederaufnahme	44	37	32	39	35	26

Anm.: Eine Wiederaufnahme von Ermittlungen schließt nicht aus, dass nach nochmaliger Prüfung und ggf. weiteren Ermittlungen ein Verfahren erneut – ggf. auch auf anderer Rechtsgrundlage – eingestellt worden ist bzw. wird.

5. In wie vielen Fällen zu Ziff. 4 handelte es sich dabei um die Anweisung zur erstmaligen oder erneuten Aufnahme von Ermittlungen oder zur Erhebung einer Anklage oder zur Einlegung oder Rücknahme von Rechtsmitteln?

6. In wie vielen Fällen nach Ziff. 4 ist es zu einer rechtskräftigen Verurteilung gekommen?

Zu den Fragen 5 und 6:

Zur Beantwortung der Fragen 5 und 6 wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. In wie vielen Fällen a) laufender Ermittlungsverfahren und b) Strafverfahren nach Zulassung der Anklage sowie c) nach erstinstanzlichem Urteil hat sich der Minister der Justiz des Landes Brandenburg gem. §§ 146, 147 Nr. 2 GVG von den verfahrensführenden Staatsanwaltschaften im Einzelfall unterrichten lassen?

Zu Frage 7:

Im Land Brandenburg legt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Oktober 2005 (4107-III.1) – Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) – die regelmäßigen Berichtsanhänge sowie die Art und Weise der Berichterstattung an das Justizministerium fest.

Berichte werden nach Maßgabe der BeStra wegen der darin bezeichneten Berichtsanhänge oder vereinzelter anderer Berichtspflichten (vgl. z.B. Nrn. 209 ff. der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) angefordert bzw. seitens der Staatsanwaltschaften erstattet. Entsprechend veranlasste Berichte werden unter dem Aktenzeichen 4110-E mit fortlaufender Nummer erfasst. Berichterstattungen zu Einzelverfahren finden – je nach Sachlage – nur einmal (etwa bei Prüfung und Verneinung eines Anfangsverdachts) oder bis zum jeweiligen Verfahrensabschluss mehrfach statt.

Vorgänge mit dem Aktenzeichen 4110-E sind wie folgt eingetragen worden:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl	132	93	105	103	134	166

** bis einschließlich 2. Dezember 2024*

Darüber hinaus werden Berichte angefordert, wenn etwa Beschwerden von Bürgern Anlass zu einer ministeriellen Überprüfung geben, Auskunftersuchen oder Anfragen von Abgeordneten oder die Befassung parlamentarischer Ausschüsse mit Einzelverfahren (insbesondere durch den Petitionsausschuss) dies erfordern oder wenn über ein Gnadengesuch zu befinden ist. Angaben zur Anzahl der erbetenen Berichte in diesen Fällen, die unter jeweils unterschiedlichen Aktenzeichen geführt werden, sind mangels entsprechender gesonderter statistischer Erfassung nicht möglich.

8. In wie vielen Fällen der Unterrichtung nach Ziff. 7 hat der Minister der Justiz des Landes Brandenburg eine Weisung i.S.d. §§ 146, 147 Nr. 2 GVG getroffen?

Zu Frage 8:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Wie bewertet die Landesregierung den geplanten Regelungsinhalt des o.g. Referentenentwurfs des BMJ in Bezug auf a) die angedachten Transparenzvorschriften und b) die Begrenzung des ministeriellen Weisungsrechts?

Zu Frage 9:

Die Frage wird in dem Sinne verstanden, dass nach der Bewertung des Referentenentwurfs durch die Landesregierung als Kollegialorgan gefragt ist. Diese Frage kann derzeit nicht beantwortet werden. Die Landesregierung hatte bisher keinen Anlass, eine inhaltliche Bewertung des Referentenentwurfs vorzunehmen. Der Entwurf ist noch nicht als Gesetzesvorlage der Bundesregierung in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden. Die Landesregierung muss zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung erst dann Position beziehen, sobald diese dem Bundesrat zur Beratung und Beschlussfassung vorliegen. Solange dies nicht der Fall ist, muss die Landesregierung ihre Meinungsbildung zu einem künftigen Gesetzentwurf nicht herbeiführen.

10. Gab es Fälle, in denen das MdJ auf die zeitliche bzw. dringliche Vorrangigkeit von Ermittlungen hinwies und/oder gab es Fälle, in denen das MdJ die Einstellung von Ermittlungen oder die Ablehnung einer Anklage initiierte?
Wenn ja, wie viele Fälle waren dies jeweils in den eingangs genannten Zeiträumen und um welche Vorgänge handelte es sich?

Zu Frage 10:

In vereinzelten – statistisch nicht erfassten – Fällen erfolgten im Rahmen der Fachaufsicht bei Anhaltspunkten für eine unzureichende Förderung durch die Staatsanwaltschaft Hinweise auf die Eilbedürftigkeit ohne Bezug auf den Inhalt der Erledigung.

11. Gab es Fälle, in denen die StA das MdJ um eine „Zustimmung“ oder „Genehmigung“, auch formuliert als Hinweis, zur Kenntnis(nahme) oder als Bitte, bezüglich des Einstellens von Ermittlungsverfahren oder Absehen von der Erhebung einer Anklage ersuchte?
Wenn ja wie, viele Fälle waren dies und um welche Vorgänge handelte es sich?

Zu Frage 11:

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Oktober 2005 – Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen – (BeStra) (4107-III.1) sieht unter II. 2. e) vor, dass bei entsprechender Aufforderung in Fällen von überragender Bedeutung über eine beabsichtigte Sachbehandlung und Abschlussentscheidung, gegebenenfalls durch Beifügung eines Entwurfs der beabsichtigten Entscheidung, zu berichten ist. Bei verständiger Würdigung des Wortlautes der Frage 11 bittet der Fragesteller wohl um Auskunft zu etwaigen unaufgeforderten Absichtsberichten. Eine statistische Erfassung von Fällen im Sinne der Fragestellung erfolgt weder im staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich noch seitens des Ministeriums der Justiz; Einzelfälle sind insoweit nicht erinnerlich.